

Richtlinien des Jugendrates der Stadt Tirschenreuth

1. Ziel

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren. Durch einen Jugendrat soll die Stadt für Jugendliche attraktiver gestaltet werden. Der Jugendrat hat die Aufgabe, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt Tirschenreuth zuständig ist. Dadurch kann die Politik den Jugendlichen näher gebracht werden. Außerdem lernen sie gleichzeitig Selbstverantwortung zu übernehmen. Der Jugendrat nimmt gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung die Interessen der Jugendlichen Tirschenreuths durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Der Jugendrat kann aus 15 Jugendlichen bestehen, sowie dem/der Sport und Jugendbeauftragten des Stadtrates und dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung.
- 2.2 Der/Die Sport- und Jugendbeauftragte und der/die Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung haben nur ein Mitsprache- und kein Stimmrecht, alle anderen sind stimmberechtigt.
- 2.3 Der Jugendrat kann während seiner Amtszeit Beisitzer ernennen. Diese besitzen ein Mitspracherecht aber in der Regel kein Stimmrecht (siehe 11.1 c) und dürfen kein Amt ausüben. Die Ernennung eines Beisitzers muss mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Wahl beschlossen werden. Die Beisitzer stellen zusätzlich die Menge der nachrückenden Mitglieder für den in 9.2 beschriebenen Fall dar. Die Hierarchie der Beisitzer wird von den gewählten Mitgliedern und Schulvertretern per geheimer Wahl festgelegt. Wird ein neuer Beisitzer aufgenommen, ist erneut über die Reihenfolge zu beschließen.

3. Wahl des Jugendrates

- 3.1 Die Jugendratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht erhalten Jugendliche in einem Alter zwischen 14 und 27 Jahren, wenn sie
 - a) in der Stadt Tirschenreuth wohnen o d e r
 - b) in der Stadt Tirschenreuth zur Schule gehen o d e r
 - c) zu dieser Zeit einem Verband bzw. Verein in der Stadt Tirschenreuth angehören o d e r
 - d) in der Stadt Tirschenreuth arbeiten.
- 3.2 Neun Jugendratsmitglieder werden in einer Jungbürgerversammlung gewählt, zu der öffentlich und über die Vereine und Verbände eingeladen wird.
- 3.3 Weitere Jugendratsmitglieder werden von den 3 weiterführenden Tirschenreuther Schulen entsandt:
Stiftland Gymnasium
Johann-Andreas-Schmeller Mittelschule
Sonderpädagogisches Förderzentrum

- 3.4 Pro 300 Schüler wird ein Vertreter, jedoch mind. 1 Vertreter, pro Schule entsandt.
- 3.5 Der/Die Sport- und Jugendbeauftragte des Stadtrates trifft alle erforderlichen Regelungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

4. Wahl der Organe

- 4.1 Der Jugendrat wählt aus der Mitte der 15 Jugendlichen eine/n Sprecher/in, zwei Stellvertreter/innen. Ebenso werden ein/e Schriftführer/in und eine/n zuständige/n für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.
- 4.2 Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ein/e Kandidat/in benötigt die absolute Mehrheit. Wird dies nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt.
Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.3 Eine Nachwahl (siehe 9.2 und 9.3) ist möglich.

5. Aufgaben des/der Sprechers/in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen

- 5.1 Sprecher/in
Der/Die Sprecher/in erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen. Auch die Leitung in den Sitzungen obliegt diesem/dieser.
Der/Die Sprecher/in ist der/die Ansprechpartner/in für die Verwaltung und auch für die Jugendlichen. Er/Sie hält außerdem den Kontakt zu Verwaltung, Presse etc.
- 5.2 Stellvertretende/r Sprecher/in
Die stellvertretenden Sprecher/innen vertreten den/die Sprecher/in und den/die Schriftführer/in bei deren Abwesenheit.

6. Kassengeschäfte

- 6.1 Zur Finanzierung seines laufenden Geschäftsbetriebs werden dem Jugendrat jährlich 1.000,00 € bereitgestellt.
- 6.2 Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt veranschlagt und gebucht. Der/Die zuständige Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung veranlasst die Zahlung.
- 6.3 Ausgaben über 100,00 € dürfen erst nach Beschlussfassung des Jugendrates getätigt werden.
- 6.4 In der letzten Sitzung des Haushaltsjahres (Dezember) und in der Jungbürgerversammlung muss ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden.

7. Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Der/Die Schriftführer/in führt Protokoll über Verlauf und Beschlüsse der Sitzungen. Ebenfalls darin aufzulisten sind die Namen der Anwesenden (= Anwesenheitsliste). Das Protokoll ist an jedes Mitglied weiterzuleiten.
- 7.2 Der/Die Pressesprecher/in ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Dies umfasst die Berichterstattung insbesondere das Verfassen von Zeitungsartikeln, Repräsentation in sozialen Medien, Werbung für den Jugendrat und dessen Veranstaltungen.

8. Aufgabe des/der Mitarbeiters/in der Stadtverwaltung

- 8.1 Erstellt und versendet Einladungen für die Sitzungen. Die Versendung erfolgt per Post.
- 8.2 Berät den Jugendrat in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und hilft bei der Umsetzung von Projekten, soweit die/der Stadtverwaltung/Stadtrat beteiligt ist.
- 8.3 Veranlasst die Zahlungen des Jugendrates.

9. Amtszeit des Jugendrates

- 9.1 Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt jeweils zum 01.10. Abweichend hiervon endet die Amtszeit der Schülervertreter mit Ausscheiden aus der Schule.
- 9.2 Jedes Mitglied des Jugendrates hat die Möglichkeit zurückzutreten. Scheidet ein Mitglied aus, oder tritt aus dem Gremium zurück, wird ein Beisitzer von den verbliebenen Mitgliedern mit zwei Drittel Mehrheit als Nachrücker gewählt. Die Wahl findet geheim statt.
- 9.3 Wird durch einen Ausscheide- oder Rücktrittsprozess ein Amt vakant, so ist für diese Position eine Nachwahl durchzuführen.
- 9.4 Der Jugendrat kann einem Amtsträger nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder einen Nachfolger wählt. Das Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der darauffolgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist beim/bei der Sprecher/in, beim/bei der Sport- und Jugendbeauftragten oder bei dem/der Mitarbeiter/in in der Verwaltung der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen und vom/von der Antragsteller/in in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

10. Offizielle Sitzungen

- 10.1 Die Sitzungen des Jugendrates sollten einmal monatlich stattfinden. Abweichungen davon können getroffen werden.
- 10.2 Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendrat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.
- 10.3 Die Sitzungen werden vom Sprecher/von der Sprecherin des Jugendrates einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Ausnahmen dieser Frist sind bei besonders wichtigen Themen zulässig.

- 10.4 Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder verlangen.
- 10.5 Die Sitzungen werden vom Sprecher/von der Sprecherin entsprechend der Tagesordnung geleitet. Die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit
- a) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte absetzen oder hinzufügen.
- 10.6 Die Sitzungen können unter besonderen Umständen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden (sog. „Digitale Sitzung“). Über den Eintritt besonderer Umstände entscheiden die Sprecher mit dem Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Analog gelten 10.1 bis 10.5.

11. Sitzungsverlauf

- 11.1 Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein/e Sprecher/in.
- a) Ist keine/e Sprecher/in anwesend, ist der Jugendrat nicht beschlussfähig.
 - b) Fehlen stimmberechtigte Mitglieder, so rückt gemäß der festgelegten Reihenfolge für die entsprechende Sitzung ein Beisitzer als stimmberechtigtes Mitglied nach.
 - c) Fehlen auch nach Einbeziehung der Beisitzer die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Jugendrat nicht beschlussfähig.
- 11.2 Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung, durch Handaufheben oder auf Beschluss des Jugendrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Kein Mitglied des Jugendrates darf sich der Stimme enthalten.
- 11.3 Im Fall 10.6 gilt:
- a) Ein Mitglied ist anwesend, wenn es sich bei digitalen Sitzungen zuschaltet.
 - b) Die Beschlüsse können digital gefasst werden, wenn jedem einzelnen Mitglied die Möglichkeit zur eindeutigen Stimmabgabe gegeben wird.
 - c) Analog gelten 11.1, 11.2 und 11.4.
- 11.4 Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind vom Sprecher/von der Sprecherin ohne Verzögerung an die zuständigen Verwaltungsstellen oder an das entsprechende Gremium des Stadtrates zur umgehenden Behandlung weiterzuleiten.

12. Anträge

Jedes Mitglied des Jugendrates sowie alle Kinder und Jugendlichen können Anträge in schriftlicher Form beim Jugendrat einreichen, die, wenn dies rechtzeitig erfolgt, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Die Postadresse des Jugendrates ist identisch mit der Adresse der Stadtverwaltung.

13. Aufgaben

- 13.1 Der Jugendrat befasst sich mit allen „jugendrelevanten Themen“ und kann so die Anregungen, Kritik und Fragen der Kinder und Jugendlichen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen.

13.2 Der/Die erste Bürgermeister/in kann als Vorsitzende/r des Stadtrates bzw. in einem Ausschuss dem/der Sprecher/in des Jugendrates Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Jugendrates behandelt wird.

13.3 Der Jugendrat stellt einmal jährlich seine Arbeit dem Stadtrat vor und nutzt dieses Forum um die Belange der Jugend kund zu tun.

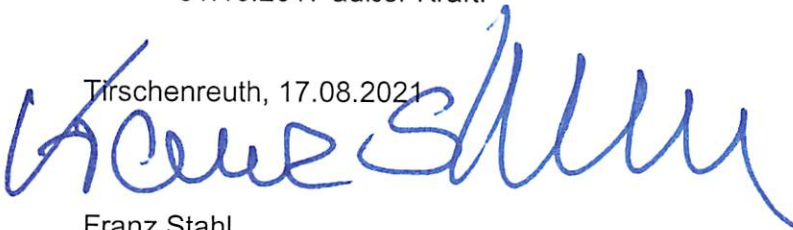
14. **Schlussbestimmungen**

Der Jugendrat beschließt Richtlinienänderungen, die der Stadtrat genehmigen muss, damit sie in Kraft treten.

15. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01.10.2017 außer Kraft.

Tirschenreuth, 17.08.2021



Franz Stahl
Erster Bürgermeister